



# HESSISCHER LANDTAG

26. 09. 2006

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz zur Errichtung der "Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" ("LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetz)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 26. September 2006 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. September 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

#### **A. Problem**

Die Landestreuhandstelle Hessen (LTH) nimmt als rechtlich unselbstständiger Geschäftsbereich in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Organ der staatlichen Förderpolitik Aufgaben aus dem Anwendungsbereich der zwischen der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Bundesländern erzielten "Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland" vom 1. März 2002 (Verständigung II) wahr. Als unselbstständiger Teil der Helaba gelten für die LTH die Bestimmungen des "Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen" vom 10. März 1992, geändert durch Staatsvertrag vom 29. April 2002. Der Staatsvertrag sieht vor, dass die staatlichen Haftungsgarantien Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zum 18. Juli 2005 abgeschafft werden. Damit wurden die Vorgaben der zwischen der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Bundesländern vereinbarten "Verständigung über die Zulässigkeit der staatlichen Haftungsgarantien bei Landesbanken und Sparkassen" (Verständigung I) vom 17. Juli 2001 umgesetzt.

Regelungsobjekt der Verständigung II sind rechtlich selbstständige Förderinstitute. Als rechtlich unselbstständige Anstalt fällt die LTH folglich nicht in den vom Wortlaut der Verständigung II eröffneten Anwendungsbereich. Im Gegensatz zu Landesbanken und Sparkassen dürfen rechtlich selbstständige Förderinstitute nach der Verständigung II beihilferechtlich relevante Vorteile aus staatlichen Haftungsgarantien, Refinanzierungsgarantien sowie Steuerbefreiungen weiterhin im Rahmen ihrer Aufgaben nutzen.

Die LTH hat trotz ihres Charakters als wettbewerbsneutral agierende Förderbank zum 18. Juli 2005 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verloren. Dies beeinträchtigt unmittelbar die Wahrnehmung ihres staatlichen Förderauftrags, da die LTH die mit den staatlichen Haftungsinstrumenten verbundenen Refinanzierungsvorteile nicht mehr für förderwürdige Zwecke einsetzen kann. Die LTH kann als integraler Bestandteil der Helaba beibehalten werden.

#### **B. Lösung**

Die EU-Kommission hat den Anwendungsbereich der Verständigung II präzisiert und mitgeteilt, dass auch rechtlich unselbstständige För-

derbanken innerhalb einer Landesbank über den 18. Juli 2005 hinaus in den Genuss staatlicher Haftungen kommen können. Voraussetzung ist, dass die daraus resultierenden Vorteile nicht dem Wettbewerbsgeschäft der Landesbank zugute kommen. Die EU-Kommission verlangt aufgrund dessen eine strikte Trennung zwischen dem Fördergeschäft und dem Wettbewerbsgeschäft der Landesbank. Diese strikte Trennung entspricht bereits heute der Praxis in Hessen.

Anknüpfend an die Vorgaben der EU-Kommission wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine spezielle staatliche Haftung für die LTH - Bank für Infrastruktur begründet, die ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt. Die Vorgaben der EU-Kommission für die LTH - Bank für Infrastruktur als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank werden derart umgesetzt, dass die Anforderungen der Verständigung II erfüllt sind, ohne dass dieses Förderinstitut mit entsprechendem Eigenkapital ausgestattet werden muss.

#### **C. Befristung**

Das Gesetz ist zeitlich nicht befristet. Die Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre verhinderte, das Ziel des Gesetzes zu erreichen, dem LTH - Bank für Infrastruktur durch staatliche Haftungsgarantien langfristig günstige Refinanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Befristung führte dazu, dass beispielsweise marktübliche Refinanzierungskredite mit einer Laufzeit von zehn Jahren lediglich für die erste Hälfte der Laufzeit gesichert wären. Für die zweite Hälfte der Laufzeit wäre eine Einzelfallgarantie des Landes erforderlich. Die günstigen Konditionen aus Gründen des gesteigerten Ausfallrisikos in einem solchen Szenario könnten von den Refinanzierern nicht aufrechterhalten werden. Die entstehenden höheren Kosten trüge das Land mit.

Auch könnten keine Förderprogramme aufgelegt oder fortgeführt werden, die einen Förderhorizont über das Jahr 2012 hinaus hätten. Dies würde schon in den Jahren 2010 und 2011 zu einer faktischen Beendigung dieser Förderprogramme führen.

#### **D. Alternativen**

Eine Alternative zur Errichtung der LTH - Bank für Infrastruktur als Anstalt in der Anstalt ist die Beibehaltung des bisherigen Zustands. Die Refinanzierung der LTH wird damit bei nationalen Instituten um 5 bis 20 Basispunkte p.a. (0,05 v.H. bis 0,2 v.H. p.a.) teurer. Je nach beauftragtem Fördervolumen verteuert sich die Förderung für das Land Hessen entsprechend.

Als weitere Alternative kommt die Bildung eines rechtlich selbstständigen Förderinstituts mit entsprechender durch das Land Hessen zu erbringender Eigenkapitalausstattung in Betracht.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Laufende Kosten: Keine.

Das Land Hessen hatte bis zum Jahr 2005 aufgrund von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung seinen Anteil am Risiko der gesamten Helaba zu tragen. Durch die Brüsseler Verständigung I sind Anstaltslast und Gewährträgerhaftung entfallen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird für das Fördergeschäft des Landes entsprechend der Brüsseler Verständigung II wieder eine staatliche Haftung übernommen. In über 50 Jahren des Bestehens der LTH musste das Land für das Fördergeschäft nicht haften.

#### **F. Unmittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Errichtung der "Landestreuhandstelle Hessen**  
**- Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt**  
**in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale"**  
**("LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetz)**

Vom

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Errichtung, Rechtsform, Name
§ 2	Aufgaben
§ 3	Übertragung der Aufgaben
§ 4	Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
§ 5	Satzung
§ 6	Gewährträger
§ 7	Verwaltung der Sondervermögen
§ 8	Eigenmittel der LTH - Bank für Infrastruktur
§ 9	Grundsätze der Geschäftsführung
§ 10	Geschäftsleitung, Vertretung
§ 11	Ausschuss LTH - Bank für Infrastruktur
§ 12	Rechnungswesen und interne Leistungen
§ 13	Beirat
§ 14	Geschäftsjahr
§ 15	Rechnungslegung
§ 16	Verwendung der Erträge
§ 17	Aufsicht
§ 18	Kostenbefreiung
§ 19	Auflösung
§ 20	Übergangsregelung
§ 21	Inkrafttreten

**§ 1**

**Errichtung, Rechtsform, Name**

(1) Das Land Hessen (Land) errichtet bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) die "Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" (LTH - Bank für Infrastruktur) als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Helaba.

(2) Die LTH - Bank für Infrastruktur kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Der LTH - Bank für Infrastruktur obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft. Zur Erfüllung dieses öffentlichen Auftrages kann sie insbesondere im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Förderung des Wohnungswesens,
2. Förderung des Kommunalbaus,
3. Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
4. Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital,
5. Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
6. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
7. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
8. Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
9. Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,

10. Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung,
11. Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung,
12. Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben führt die LTH - Bank für Infrastruktur Förderprogramme und sonstige Maßnahmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der europäischen Organisationen und Einrichtungen sowie bankeigene Förderprogramme allein oder zusammen mit anderen Förderinstituten oder Fördereinrichtungen durch.

(3) Zur Durchführung ihrer Förderaufgaben kann die LTH - Bank für Infrastruktur die ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren und Bürgschaften übernehmen. Die Satzung der Helaba kann Einschränkungen vorsehen.

(4) Die erforderlichen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben beschafft sich die LTH - Bank für Infrastruktur, nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zum jeweiligen Förderprogramm, durch die Aufnahme von Darlehen sowie die Begebung von Schuldverschreibungen, sofern die Mittel nicht aus dem Landeshaushalt oder im Rahmen des vom Land zur Förderung des Wohnungsbaus und der Zukunftsinvestitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen) sowie des vom Land zur Förderung der kommunalen Investitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds) bereitgestellt werden.

(5) Sonstige Bankgeschäfte darf die LTH - Bank für Infrastruktur nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der LTH - Bank für Infrastruktur nur insoweit und auf eigene Rechnung gestattet.

(6) Das Land oder ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung kann weitere Aufgaben auf die LTH - Bank für Infrastruktur, auch auf deren Vorschlag, übertragen, sofern diese dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.

(7) Die LTH - Bank für Infrastruktur kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 6 Vermögenswerte, die ihr vom Land oder von Dritten treuhänderisch überlassen werden, nach Maßgabe der entsprechenden Treuhandvereinbarung für Rechnung des Landes oder Dritter verwalten und verwerten.

(8) Die LTH - Bank für Infrastruktur verwaltet das vom Land zur Förderung des Wohnungsbaus und der Zukunftsinvestitionen eingesetzte Fördervermögen (Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen) sowie das vom Land zur Förderung der kommunalen Investitionen eingesetzte Fördervermögen (Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds) einschließlich der als stille Vermögenseinlagen des Landes der Helaba übertragenen Teile.

(9) Die LTH - Bank für Infrastruktur kann die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nur mit Zustimmung des LTH-Ausschusses wahrnehmen.

(10) Die LTH - Bank für Infrastruktur arbeitet wettbewerbsneutral und beachtet bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten das Diskriminierungsverbot.

### § 3

#### Übertragung der Aufgaben

(1) Die von der mit der Landestreuhandstelle Hessen rechtsidentischen LTH - Bank für Infrastruktur übernommenen vertraglichen Rechte und Pflichten bleiben wirksam und die bisher von der Landestreuhandstelle Hessen übernommenen Aufgaben werden von der LTH - Bank für Infrastruktur fortgeführt.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben durch das Land auf die LTH - Bank für Infrastruktur geschieht durch Vertrag, insbesondere Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Der Vertragsabschluss erfolgt für das Land durch das jeweils zuständige Fachministerium und bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Übertragung von Aufgaben durch andere Träger der öffentlichen Verwaltung auf die LTH - Bank für Infrastruktur erfolgt durch Vertrag.

#### **§ 4**

#### **Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben**

Die LTH - Bank für Infrastruktur wird ermächtigt, mit Zustimmung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums im Rahmen der ihr vom Land oder anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung übertragenen hoheitlichen Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

#### **§ 5**

#### **Satzung**

Die Rechtsverhältnisse der LTH - Bank für Infrastruktur werden im Rahmen dieses Gesetzes durch ergänzende Regelungen in der Satzung der Helaba näher bestimmt. Die ergänzenden Regelungen sowie Folgeänderungen werden im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium von der Trägerversammlung der Helaba nach Anhörung des Verwaltungsrates der Helaba beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 6**

#### **Gewährträger**

(1) Gewährträger der LTH - Bank für Infrastruktur ist das Land. Die Rechte des Gewährträgers nimmt das Ministerium der Finanzen wahr. Für die Verbindlichkeiten der LTH - Bank für Infrastruktur haftet das Land als Gewährträger unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der LTH - Bank für Infrastruktur nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung).

(2) Das Land haftet unmittelbar für die von der LTH - Bank für Infrastruktur aufgenommenen Darlehen und die von der LTH - Bank für Infrastruktur begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die LTH - Bank für Infrastruktur sowie für Kredite, soweit sie von der LTH - Bank für Infrastruktur ausdrücklich gewährleistet werden.

#### **§ 7**

#### **Verwaltung der Sondervermögen**

Die Verwaltung der Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen und Hessischer Investitionsfonds durch die LTH - Bank für Infrastruktur kann auch erfolgen, soweit diese oder deren Vermögensgegenstände als stille Vermögenseinlage des Landes auf die Helaba übertragen worden sind.

#### **§ 8**

#### **Eigenmittel der LTH - Bank für Infrastruktur**

(1) Die LTH - Bank für Infrastruktur verfügt über Eigenmittel, die ihr aus den Rücklagen der Landestreuhandstelle Hessen durch die Errichtung der LTH - Bank für Infrastruktur zuwachsen oder durch Dotation eingebracht werden. Die Einbringung von Eigenmitteln kann auch durch Sacheinlagen erfolgen.

(2) Die Eigenmittel der LTH - Bank für Infrastruktur stellen bei der Helaba Eigenmittel im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), dar (Haftungsfunktion). Die Mittel stehen für Investitionszwecke- und Förderzwecke der LTH - Bank für Infrastruktur zur Verfügung. Die Helaba hat für diese Eigenmittel der LTH - Bank für Infrastruktur eine Avalgebühr zu entrichten.

(3) Die Helaba hat für die von ihr aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung genutzten Eigenmittel der LTH - Bank für Infrastruktur eine marktgerechte Vergütung zu zahlen, sofern diese Eigenmittel nicht von der Helaba selbst in die LTH - Bank für Infrastruktur eingebracht worden sind.

### **§ 9**

#### **Grundsätze der Geschäftsführung**

Die Geschäfte sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags der LTH - Bank für Infrastruktur nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

### **§ 10**

#### **Geschäftsleitung, Vertretung**

(1) Die Geschäfte der LTH - Bank für Infrastruktur werden durch die Geschäftsleitung geführt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Das Nähere regelt die Satzung der Helaba.

(2) Die Gesamtverantwortung der Organe, insbesondere des Vorstandes der Helaba nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes bleibt auch in Förderangelegenheiten unberührt.

(3) Der Vorstand der Helaba vertritt gerichtlich und außergerichtlich die LTH - Bank für Infrastruktur. Er kann die Geschäftsleitung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der LTH - Bank für Infrastruktur bevollmächtigen.

### **§ 11**

#### **Ausschuss LTH - Bank für Infrastruktur**

(1) Die Helaba richtet einen Ausschuss des Verwaltungsrates ein, der für die LTH - Bank für Infrastruktur und für das Fördergeschäft im Sinne dieses Gesetzes zuständig ist (LTH-Ausschuss). Er besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Der LTH-Ausschuss besteht aus zwei vom Land berufenen Mitgliedern im Verwaltungsrat der Helaba, zwei Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung aus dem Verwaltungsrat der Helaba sowie der für das Wohnungswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und einem weiteren, von der Landesregierung zu benennenden Mitglied. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

(3) Der LTH-Ausschuss beschließt die Richtlinien für die Geschäftspolitik und überwacht das Fördergeschäft. Er beschließt als Ausschuss für das Fördergeschäft über die Zweckbindung nach § 16.

(4) Der LTH-Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 12**

#### **Rechnungswesen und interne Leistungen**

(1) Die LTH - Bank für Infrastruktur hat ein eigenes Rechnungswesen zu führen. Sie hält ihre Vermögenswerte und Schulden von den Beständen der Helaba getrennt.

(2) Interne Leistungen zwischen der LTH - Bank für Infrastruktur und der Helaba sind jeweils marktgerecht zu vergüten.

### **§ 13**

#### **Beirat**

Zur sachverständigen Beratung der LTH - Bank für Infrastruktur in Förderbelangen und zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte bestimmt der LTH-Ausschuss. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Rechnungslegung**

Die LTH - Bank für Infrastruktur erstellt entsprechend den für die Helaba geltenden Grundsätzen einen gesonderten Jahresabschluss, der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt wird.

## **§ 16 Verwendung der Erträge**

Die von der LTH - Bank für Infrastruktur erwirtschafteten Erträge werden zu einem Fünftel als eigene Vermögenswerte bei der LTH - Bank für Infrastruktur und zu vier Fünftel als eigene Vermögenswerte bei der Helaba thesauriert. Die thesaurierten Erträge unterliegen sowohl bei der LTH - Bank für Infrastruktur als auch bei der Helaba der Zweckbindung und werden ausschließlich Förderzwecken zugeführt.

## **§ 17 Aufsicht**

(1) Die LTH - Bank für Infrastruktur untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird von dem für die Sparkassenaufsicht zuständigen Ministerium ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der LTH - Bank für Infrastruktur im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung der Helaba und den sonstigen Vorschriften zu erhalten. Die Staatsaufsicht über die Helaba bleibt unberührt.

(2) Die Vertragsabschlüsse zur Durchführung einzelner Förderprogramme sowie den Erlass der jeweiligen Förderrichtlinien nimmt das nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen vor.

## **§ 18 Kostenbefreiung**

Soweit das Land von einer Kostentragungspflicht allgemein oder im Einzelfall befreit ist, gilt die Kostenbefreiung für die LTH - Bank für Infrastruktur entsprechend.

## **§ 19 Auflösung**

(1) Die LTH - Bank für Infrastruktur kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung bei der Helaba thesaurierten Beträge verbleiben unter Beibehaltung der Zweckbindung bei der Helaba. Die nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel der LTH - Bank für Infrastruktur fallen dem Land zu.

(3) Die vom Land in die Helaba eingebrachten stillen Einlagen bleiben von der Auflösung der LTH - Bank für Infrastruktur unberührt.

## **§ 20 Übergangsregelung**

Die Helaba legt anhand eines Produktkostenmodells getrennt für die Jahre 2004 bis 2006 Rechnung im Fördergeschäft der Landestreuhandstelle Hessen für den Bereich der Treuhandprogramme und Programme aus den Sondervermögen einerseits und den Bereich der Förderprogramme im Eigenobligo der Bank andererseits. Soweit Überschüsse im Bereich der Treuhandprogramme und Programme aus den Sondervermögen erwirtschaftet werden, werden diese in Abstimmung mit dem Land für Fördermaßnahmen eingesetzt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemein**

Die Landestreuhandstelle Hessen (LTH) ist derzeit ein unselbstständiger Geschäftsbereich in der Helaba und wird durch dieses Gesetz als eine rechtlich unselbstständige, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Anstalt innerhalb der Helaba errichtet. Als integraler Bestandteil der Helaba nimmt die LTH auch zukünftig das Fördergeschäft im Anwendungsbereich der Verständigung II wahr.

Aufgrund des in der Verständigung I vereinbarten Wegfalls von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zum 18. Juli 2005 hat auch die LTH die genannten staatlichen Haftungsinstrumente verloren. Für Altverbindlichkeiten gilt eine differenzierte Übergangsregelung. Neuverbindlichkeiten werden nicht mehr von den Gewährträgern garantiert. Der "Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen" trägt in Art. 6 dem Wegfall der staatlichen Haftung Rechnung. Damit verlor auch die LTH als unselbstständiger Teil der Helaba zum 19. Juli 2005 die Vorteile aus den staatlichen Haftungsgarantien.

Im Gegensatz zu Landesbanken und Sparkassen dürfen rechtlich selbstständige Förderbanken gemäß der Verständigung II weiterhin im Rahmen ihrer Aufgaben und unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss staatlicher Haftungsinstrumente kommen. Die Aufgaben der Förderbanken müssen gemäß der Verständigung II in den einschlägigen Gesetzen konkret benannt werden.

Ihrem Wortlaut nach bezieht sich die Verständigung II nur auf rechtlich selbstständige Förderbanken. Die EU-Kommission hat jedoch ergänzend zur Verständigung II festgestellt, dass auch rechtlich unselbstständige Förderbanken innerhalb einer Landesbank unter bestimmten Bedingungen die Vorteile einer staatlichen Haftung nach dem 18. Juli 2005 nutzen dürfen. Zum einen müssen die Voraussetzungen der Verständigung II erfüllt sein. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass die Vorteile aus der staatlichen Haftung nicht dem Wettbewerbsgeschäft der Landesbank zugute kommen. Aus diesem Grund sind laut der EU-Kommission das Fördergeschäft und das Wettbewerbsgeschäft in der Landesbank strikt zu trennen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Quersubventionierung des Wettbewerbsgeschäfts auszuschließen. Insofern werden die Vermögensmassen der Helaba und der LTH getrennt. Die Trennung wird durch getrennte Buchungskreise transparent gemacht. Interne Dienstleistungen zwischen der Landesbank und der LTH werden marktgerecht vergütet. Dies besteht bereits als Praxis und wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Möglichkeiten einer staatlichen Haftung für die LTH entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission zu nutzen. Deshalb soll eine gesonderte, nur auf die LTH und deren Refinanzierung gerichtete Gewährträgerhaftung im Gesetz verankert werden. Der "Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen" wird entsprechend angepasst.

Ausgestattet mit den staatlichen Haftungsinstrumenten wird die LTH - Bank für Infrastruktur ihre im Rahmen der Verständigung II möglichen Aufgaben im Auftrag des Landes Hessen, und mit dessen Zustimmung auch im Auftrag Dritter, wie bisher verwirklichen. Die aufgrund staatlicher Haftungsgarantien erzielbaren Refinanzierungsvorteile lassen sich für sog. Eigenmittelprogramme sowie Zinszuschussprogramme nutzbar machen. Die Eigenmittelprogramme werden insbesondere in Zeiten rückläufiger Finanzierungsmöglichkeiten des Landes zunehmend an Bedeutung gewinnen können. Der beihilferechtliche Spielraum für die Tätigkeit von Förderbanken wird somit im Interesse der Förderempfänger in Hessen unter Beibehaltung der Stellung der LTH - Bank für Infrastruktur als integraler Bestandteil der Helaba optimal genutzt.

Eine gesetzliche Regelung als Rechtsgrundlage für die LTH - Bank für Infrastruktur ist notwendig, da eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden kann. Zudem kann die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Begründung staatlicher Haftungsgarantien für die LTH - Bank für Infrastruktur ebenfalls nur durch Gesetz erfolgen. Wie bei der für die Helaba bis zum 18. Juli 2005 geltenden Gewährträgerhaftung reicht eine untergesetzliche Norm für die Begründung staatlicher Haftungsgarantien nicht aus. Darüber hinaus erfordert die Verständigung II, dass der Tätigkeitsbereich von Förderbanken, die in den Genuss von beihilferechtlich



relevanten Refinanzierungsvorteilen kommen, gesetzlich festgelegt wird. Die EU-Kommission verlangt zudem, dass auch die Trennung von Wettbewerbs- und Fördergeschäft gesetzlich gewährleistet ist. Weiterhin ist die Errichtung durch Gesetz eine Voraussetzung für eine bundesgesetzliche Steuerbefreiung nach Körperschafts- und Gewerbesteuergesetz.

Aus den genannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit der nachfolgenden gesetzlichen Regelungen.

## **B. Einzelbegründung**

Zu § 1 Abs. 1:

Mit § 1 Abs. 1 wird die Rechtsform der LTH - Bank für Infrastruktur ausdrücklich im Gesetz geregelt. Eine Änderung des bisherigen Rechtsstatus der LTH - Bank für Infrastruktur innerhalb der Helaba und im Rechtsverkehr ist mit der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht verbunden. Die "Anstalt in der Anstalt" ist eine Rechtskonstruktion sui generis, auf die die Grundsätze über die Anstalt des öffentlichen Rechts Anwendung finden. Der Gesetzgeber hat bei der Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts grundsätzlich im Rahmen der Gesetze des Bundes und Landes sowie der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Errichtung der LTH - Bank für Infrastruktur als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Anstalt und die Verleihung der Fähigkeit, als LTH - Bank für Infrastruktur im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden zu können, verbindet als Ausfluss dieses Gestaltungsspielraumes Elemente einer teilrechtsfähigen Anstalt mit denen einer rechtlich unselbstständigen Anstalt.

Der in § 1 Abs. 1 genannte Name "Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (LTH - Bank für Infrastruktur)" soll nach außen, d.h. für Kunden und Marktteilnehmer, die von der EU-Kommission geforderte strikte Trennung zwischen dem wettbewerblich tätigen Teil der Helaba und dem Fördergeschäft verdeutlichen. Gleichzeitig soll durch den Zusatz klargestellt werden, dass die LTH - Bank für Infrastruktur weiterhin integraler Bestandteil der Helaba ist.

Der Name knüpft an die bisherige Bezeichnung an und unterstreicht die Kontinuität. Der bisherige Name "Landestreuhandstelle Hessen" konnte für die wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Anstalt nicht unverändert bestehen bleiben, da das Treuhandgeschäft bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr die alleinige Geschäftstätigkeit der LTH darstellte. So stellte die LTH etwa Kapitalmarktkredite (Obligokredite) zur Verfügung. Falls zukünftig die LTH - Bank für Infrastruktur aufgrund der Verständigung II mögliche Aufgaben insbesondere auch bankmäßig wahrnehmen sollte, wird den Kunden und der Öffentlichkeit dieses Aufgabenspektrum auch durch den Namen vermittelt.

Die aus beihilferechtlichen Gründen in § 1 Abs. 1 hervorgehobene wirtschaftliche und organisatorische Selbstständigkeit der LTH - Bank für Infrastruktur findet auch in einer Reihe von nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes ihren Ausdruck. Hierzu zählen insbesondere die Geschäftsführung durch eine Geschäftsleitung (§ 10), die Trennung des Vermögens der LTH - Bank für Infrastruktur vom Vermögen der Helaba (§ 12), das eigene Rechnungswesen und die gegenseitige marktgerechte Vergütung interner Leistungen zwischen der LTH - Bank für Infrastruktur und der Helaba (§ 12) sowie der gesonderte Jahresabschluss (§ 15). Mit diesen Bestimmungen wird entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission gesetzlich sichergestellt, dass die Vorteile, die sich aus der Haftung für die LTH ergeben, dem Wettbewerbsgeschäft der Helaba weder unmittelbar noch mittelbar zugute kommen.

Zu § 1 Abs. 2:

Mit § 1 Abs. 2 soll entsprechend der Verständigung II und den Vorgaben der EU-Kommission nach außen deutlich gemacht werden, dass das von der LTH - Bank für Infrastruktur betriebene Fördergeschäft abgegrenzt ist von dem Wettbewerbsgeschäft der Helaba.

Zu § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 regelt den staatlichen Auftrag und die Aufgaben der LTH - Bank für Infrastruktur. Grundgedanke des Aufgabenkatalogs ist es, unabhängig vom bisherigen Geschäftsumfang der LTH die Möglichkeit zu eröffnen, den durch die Verständigung II eröffneten Spielraum für die Tätigkeit von Förderinstituten umfassend ausschöpfen zu können. Die LTH - Bank für Infra-

struktur nimmt die monetäre Umsetzung fördergeschäftlicher Aufgaben, insbesondere vom Land Hessen zuvor beschlossener Förderprogramme, wahr.

Nach der Verständigung II müssen die öffentlichen Förderaufgaben nicht nur gesetzlich festgelegt werden, sondern sie müssen im Gesetz auch konkret benannt sein. Aus diesem Grund sind alle in der Verständigung II für Förderinstitute genannten Aufgaben mit Ausnahme der Wirtschaftsförderung in § 2 Abs. 1 aufgenommen. Das Land weist der IBH und der LTH - Bank für Infrastruktur ihre jeweiligen Aufgaben differenziert zu. Dabei liegen die Schwerpunkte der IBH in der monetären Wirtschaftsförderung, die der LTH - Bank für Infrastruktur in der Wohnungsbau- und kommunalen Infrastrukturförderung. Mit den im Gesetz genannten Aufgaben wird die Grundlage geschaffen, die förderpolitischen Möglichkeiten der LTH - Bank für Infrastruktur erweitern zu können, ohne dass hierfür weitere Gesetzesänderungen erforderlich werden. Die Aufnahme weiterer Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenkataloges bedarf aber weiterhin in jedem Fall der Zustimmung des Landes Hessen. Der Aufgabenkatalog ist - wie auch beim Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Hessen - nicht im Sinne eines Geschäftsmodells zu verstehen, sondern soll Optionen für die Zukunft der LTH - Bank für Infrastruktur bereithalten. In § 3 Abs. 2 wird sichergestellt, dass weitere, bisher nicht ausgeübte Tätigkeiten der LTH - Bank für Infrastruktur nur mit expliziter Zustimmung des Ministeriums der Finanzen übernommen werden können. Dies gilt auch für Tätigkeiten der LTH - Bank für Infrastruktur, die im Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 1 aufgeführt sind.

Aufgabenverlagerungen von Behörden des nachgeordneten Bereiches des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur oder zur Investitionsbank Hessen (IBH) bedürfen der Zustimmung des Kabinetts.

Zu § 2 Abs. 2:

In § 2 Abs. 2 wird die LTH - Bank für Infrastruktur ermächtigt, zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben Förderprogramme der genannten Auftraggeber sowie eigene Förderprogramme allein oder mit anderen Förderinstituten oder Fördereinrichtungen durchzuführen. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch die LTH - Bank für Infrastruktur setzt ebenfalls die Zustimmung des Landes (Ministerium der Finanzen) voraus.

Zu § 2 Abs. 3:

In § 2 Abs. 3 werden die möglichen Finanzierungsinstrumente der LTH - Bank für Infrastruktur genannt.

Zu § 2 Abs. 4:

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der LTH - Bank für Infrastruktur regelt § 2 Abs. 4. Aus der Vorschrift wird darüber hinaus deutlich, dass aus beihilferechtlichen Gründen die Refinanzierung der Helaba und der LTH - Bank für Infrastruktur getrennt abzuwickeln sind. Für die Grundzüge der Refinanzierungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Förderprogrammen ist die Abstimmung zwischen der LTH - Bank für Infrastruktur und des Ministeriums der Finanzen erforderlich, da jegliche Refinanzierung außerhalb des Landeshaushalts ein zusätzliches Haftungsrisiko für das Land darstellt. Das Ministerium der Finanzen führt im Falle der Refinanzierung durch Dritte eine Abstimmung mit den fachlich für die Förderprogramme zuständigen Fachministerien herbei.

Zu § 2 Abs. 5:

Grundlage für § 2 ist die Verständigung II. Dies reflektiert die in § 2 Abs. 5 getroffene Regelung. Nach der Verständigung II müssen sämtliche Geschäfte einer Förderbank in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben stehen, um die Wettbewerbsneutralität der LTH - Bank für Infrastruktur zu wahren.

Zu § 2 Abs. 6:

§ 2 Abs. 6 ist ebenfalls Ausfluss des Grundgedankens, die Option zu wahren, den Tätigkeitsspielraum der LTH - Bank für Infrastruktur innerhalb des EU-Beihilferechts optimal ausnutzen zu können. Bereits bisher waren Auftraggeber der LTH außer dem Land Hessen u.a. Bundesrepublik Deutschland, KfW, Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank sowie Kommunen.

Zu § 2 Abs. 7:

§ 2 Abs. 7 stellt die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die LTH - Bank für Infrastruktur dar, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die ihr treuhänderisch

überlassenen Vermögenswerte für fremde Rechnung zu verwalten und zu verwerten.

Zu § 2 Abs. 8:

Hier wird deklaratorisch festgestellt, dass die Verwaltung der Sondervermögen "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" sowie "Hessischer Investitionsfonds" der LTH übertragen worden ist. In Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 wird nach außen transparent, dass sich durch die Errichtung der LTH - Bank für Infrastruktur als Anstalt in der Anstalt keine Änderungen für die Übertragung der Verwaltung der Sondervermögen auf die LTH ergeben.

Zu § 2 Abs. 9:

§ 2 Abs. 9 schreibt fest, dass für alle Tätigkeiten der LTH - Bank für Infrastruktur der durchgängig einzuhaltende Zustimmungsvorbehalt des Landes Hessen gilt. Dies ist insbesondere erforderlich, weil die Gewährträgerhaftung des Landes sich auch auf die Tätigkeiten der LTH - Bank für Infrastruktur im Auftrag Dritter erstreckt. Der grundsätzliche Zustimmungsvorbehalt des Landes Hessen gilt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 2 Abs. 10:

§ 2 Abs. 10 setzt die Vorgaben der Verständigung II hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität und des Diskriminierungsverbotes um.

Zu § 3 Abs. 1:

§ 3 Abs. 1 stellt die Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung der LTH - Bank für Infrastruktur im Verhältnis zur LTH sicher. Bestehende Treuhandverträge der LTH und der zukünftigen LTH - Bank für Infrastruktur sind sinngemäß in § 3 dieses Gesetzes mit erfasst.

Die LTH - Bank für Infrastruktur ist nicht Rechtsnachfolger der LTH, sondern mit dieser rechtsidentisch. Durch die Errichtung der LTH - Bank für Infrastruktur als Anstalt in der Anstalt wird kein neues Rechtssubjekt geschaffen. Einer gesetzlichen Überleitung von Aufgaben bzw. Rechten und Pflichten bedarf es daher nicht. Die in § 3 Abs. 1 enthaltene Regelung ist insofern deklaratorischer Natur. Sie stellt klar, dass bisher von der LTH wahrgenommene Aufgaben künftig von der LTH - Bank für Infrastruktur ausgeführt werden. Die von der LTH geschlossenen Verträge gelten grundsätzlich für die LTH - Bank für Infrastruktur weiter. Ausgenommen hiervon sind vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu Regelungen dieses Gesetzes stehen.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Aufgabenübertragung auf die LTH erfolgte in der Vergangenheit primär durch Geschäftsbesorgungsverträge in Gestalt von Treuhand- und Verwaltungsverträgen. Diese bewährte Praxis soll in Zukunft beibehalten werden. Die bestehenden die LTH betreffenden Verträge werden fortgeführt.

Zu § 3 Abs. 3:

Nimmt die LTH - Bank für Infrastruktur mit Zustimmung des Landes (Ministerium der Finanzen) Aufgaben wahr, die ihr von Dritten übertragen worden sind, erfolgt diese Aufgabenwahrnehmung ebenfalls durch Vertrag.

Zu § 4:

§ 4 ermächtigt die LTH - Bank für Infrastruktur, sich mit Zustimmung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums (derzeit: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) der Handlungsformen des öffentlichen Rechts in Gestalt von Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen zu bedienen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bezüglich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts erfolgt jeweils in Bezug auf die konkrete Aufgabe, die auf die LTH - Bank für Infrastruktur übertragen werden soll.

Zu § 5:

Die LTH - Bank für Infrastruktur bedarf satzungsrechtlicher Regelungen. Daher wird die Satzung der Helaba um entsprechende Vorschriften in einem gesonderten Abschnitt zur LTH - Bank für Infrastruktur ergänzt werden. Dieser besondere Abschnitt folgt aus der Trennung des Förder- vom Wettbewerbsgeschäft und stellt zugleich die Einflussmöglichkeit des Landes über die neuen Gremien sicher. Auch hierfür ist die Zustimmung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums (derzeit: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) erforderlich.

Zu § 6 Abs. 1:

§ 6 Abs. 1 regelt die Gewährträgerhaftung des Landes Hessen für die LTH - Bank für Infrastruktur. Die Gewährträgerhaftung bezieht sich ausschließlich auf die LTH - Bank für Infrastruktur und nicht auf die übrigen Bereiche der Helaba.

Das Treuhandgeschäft stellte schon bisher nur einen Teil der Tätigkeit der LTH dar. Obligoprogramme und Programme aus stillen Einlagen werden voraussichtlich zukünftig einen noch größeren Teil des Geschäftes der LTH - Bank für Infrastruktur ausmachen als bisher. Die durch staatliche Haftungsgarantien im Sinne der Verständigung II ermöglichte günstige Refinanzierung bei den Obligoprogrammen führt zu spürbaren wirtschaftlichen Vorteilen von 5 bis 20 Basispunkten p.a. (0,05 v.H. bis 0,2 v.H. p.a.) bei nationalen Instituten, die dem Fördergeschäft zugute kommen werden.

Die LTH - Bank für Infrastruktur als Anstalt in der Anstalt verfügt entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission über keine Anstaltslast, da die so genannte "Insolvenzfähigkeit" der jeweiligen Landesbank gewahrt bleiben muss.

Zu § 6 Abs. 2:

In § 6 Abs. 2 wird geregelt, dass das Land für die Erfüllung bestimmter Zahlungsverpflichtungen der LTH - Bank für Infrastruktur unmittelbar haftet. Hierdurch soll die LTH - Bank für Infrastruktur nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Grundsatzes I über die Eigenmittel und die Liquidität der Institute (Grundsatz I) einen Solvabilitätskoeffizienten mit der Gewichtung "null" erhalten. Nach der bisherigen Praxis der Bankenaufsicht reicht die allgemeine Gewährträgerhaftung für die Null-Gewichtung mangels Konkretisierung der zu gewährleistenden Verbindlichkeiten nicht aus. § 10 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) bestimmt, dass die Institute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben müssen. Der Grundsatz I trifft entsprechende Regelungen, nach denen zu beurteilen ist, ob die Eigenmittel eines Institutes insgesamt angemessen sind. Nach dem Grundsatz I sind Institute verpflichtet, ihre Risikoaktiva mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die Höhe der zu unterlegenden Eigenmittel hängt von der Bonitätsgewichtung nach § 13 des Grundsatzes I ab. Je niedriger die Risikoaktiva gewichtet werden, desto weniger Eigenkapital muss ein kreditgebendes Institut unterlegen. Den daraus entstehenden Kostenvorteil gibt das kreditgebende Institut in der Regel an die LTH - Bank für Infrastruktur als Kreditnehmer weiter. Hierdurch werden die Refinanzierungen nochmals günstiger.

Zu § 7:

§ 7 stellt klar, dass die Einbringung der Sondervermögen des Landes "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" und "Hessischer Investitionsfonds" im Ganzen oder in Teilen als stille Vermögenseinlagen in die Helaba die Verwaltung dieser Sondervermögen durch die LTH und zukünftig durch die LTH - Bank für Infrastruktur nicht berührt.

Zu § 8 Abs. 1:

§ 8 Abs. 1 gibt der LTH - Bank für Infrastruktur die Möglichkeit, Eigenmittel i.S.d. § 10 KWG zu haben. Damit einher geht die Fähigkeit der LTH - Bank für Infrastruktur, Rücklagen (Zweck-, Kapital- und Gewinnrücklagen) zu bilden.

Zu § 8 Abs. 2:

§ 8 Abs. 2 stellt klar, dass Eigenmittel der LTH - Bank für Infrastruktur in der Bilanz der Helaba ausgewiesen werden. Hierfür ist nach einer EU-Entscheidung eine marktgerechte Avalprovision von derzeit 0,3 v.H. von der Helaba an die LTH - Bank für Infrastruktur zu zahlen. Die Eigenmittel der LTH - Bank für Infrastruktur stehen jedoch nicht zur Unterlegung des Wettbewerbsgeschäfts der Helaba (Geschäftsbelegungsfunktion) zur Verfügung. Lediglich Geschäfte der LTH - Bank für Infrastruktur dürfen damit unterlegt werden.

Zu § 8 Abs. 3:

§ 8 Abs. 3 greift dann, wenn der in der LTH - Bank für Infrastruktur thesaurierte Eigenmittelbestandteil von der Helaba zur Unterlegung des Wettbewerbsgeschäfts genutzt wird. Die Vergütung wird in diesem Fall in gesonderten Vereinbarungen zwischen der Helaba und dem Land Hessen geregelt und unmittelbar an das Land Hessen bezahlt. Die hier geregelte Nut-

zung der Eigenmittel durch die Helaba ist grundsätzlich möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Materiell-rechtliche Voraussetzung für die Höhe der Vergütung in den Absätzen 2 und 3 ist, dass sie den Anforderungen des europäischen Beihilferechts Rechnung tragen, d.h. marktgerecht sein muss.

Zu § 9:

In § 9 werden die allgemeinen Grundsätze der Geschäftsführung in Anlehnung an die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften festgeschrieben.

Zu § 10 Abs. 1:

§ 10 Abs. 1 regelt die Geschäftsführungsbefugnis, die von der Geschäftsleitung der LTH - Bank für Infrastruktur wahrgenommen wird sowie die Anzahl der Personen, aus denen diese Geschäftsleitung besteht. Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleiter. Diese unterstehen disziplinarisch dem Vorstand. Die Bestellung der Geschäftsleiter steht wie bislang unter dem Zustimmungsvorbehalt des Landes Hessen; dies wird durch Satzungsänderung der Helaba festgehalten werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Nach § 25 a Abs. 1 KWG dürfen innerhalb der Bank keine weisungsfreien Räume bestehen. Aus diesem Grund überträgt bundesrechtlich zwingend § 10 Abs. 2 die Gesamtverantwortung für die LTH - Bank für Infrastruktur einschließlich deren Geschäfte den Organen, insbesondere dem Gesamtvorstand der Helaba. Als Ausfluss der Verständigung II muss die Zuständigkeit für den Förderbereich in der Helaba bei einem Vorstandsmitglied liegen. Diese Konzeption hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und wird beibehalten.

Zu § 10 Abs. 3:

Aufgrund der von der EU geforderten Trennung von Wettbewerbs- und Fördergeschäft ist eine Bevollmächtigung der Geschäftsleitung durch den Vorstand der Helaba zur Vertretung der LTH - Bank für Infrastruktur im Außenverhältnis erforderlich. Ausgehend von der Zuständigkeit des Vorstandes der Helaba wird durch die Vollmachterteilung sowohl die Weisungsgebundenheit im Innenverhältnis als auch die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis berücksichtigt.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Helaba richtet nach § 12 Abs. 4 der Satzung der Helaba einen Ausschuss ein, der für die Umsetzung des Fördergeschäftes und für die LTH - Bank für Infrastruktur zuständig ist (LTH -Ausschuss). Der LTH -Ausschuss wird aus 6 Mitgliedern bestehen.

Zu § 11 Abs. 2:

Ausschussmitglieder sind die Vertreter des Landes Hessen im Verwaltungsrat der Helaba, zwei Mitglieder der Arbeitnehmervertretung aus dem Verwaltungsrat der Helaba sowie der für das Wohnungswesen zuständige Minister (derzeit der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und ein weiteres, von der Landesregierung zu benennendes Mitglied. Die Satzung der Helaba ist entsprechend anzupassen. Durch die mehrheitliche Zusammensetzung mit Vertretern des Landes Hessen wird sichergestellt, dass die hier zu behandelnden Förderangelegenheiten des Landes auch ausschließlich vom Land bestimmt werden. Die Vertreter des Landes im LTH -Ausschuss überwachen die Umsetzung der Förderangelegenheiten des Landes nach Maßgabe der landesseitig vorgegebenen Regelungen. Die Bezeichnung des Ausschusses macht nach außen, d.h. gegenüber der EU-Kommission und Dritten, deutlich, dass das Fördergeschäft strikt getrennt ist von dem wettbewerblich tätigen Teil der Helaba und die Entscheidungskompetenz über das hessische Fördergeschäft beim Land Hessen liegt.

Zu § 11 Abs. 3:

Der LTH -Ausschuss verfügt über originäre Verwaltungsrats-Beschlusskompetenzen, die in der Satzung der Helaba näher bestimmt werden. Er wird vom Verwaltungsrat als Ausfluss des Delegationsprinzips zur Wahrnehmung bestimmter Kompetenzen ermächtigt. Er bestimmt danach die Richtlinien für die Geschäftspolitik der LTH - Bank für Infrastruktur und überwacht damit das Fördergeschäft. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Vorschlag zur Feststellung des Jahresergebnisses der LTH - Bank für Infrastruktur und er beschließt über die Kreditrisikostategie, Einzelkredite,

Eigenmittelprogramme und die Aufgabenübertragung durch Dritte. Außerdem wird er als Ausschuss für das Fördergeschäft über die der Zweckbindung unterliegenden Erträge der LTH - Bank für Infrastruktur, die nach § 16 thesauriert werden, entscheiden.

Zu § 11 Abs. 4:

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den LTH-Ausschuss, die dieser sich selbst gibt.

Zu § 12 Abs. 1:

Die von der EU-Kommission verlangte Trennung zwischen dem wettbewerblich tätigen Teil der Bank und dem Fördergeschäft wird hier durch das Gesetz festgelegt. Die konsequente Trennung des Vermögens der LTH - Bank für Infrastruktur vom sonstigen Vermögen der Helaba ist EU-rechtlich Voraussetzung für die Begründung staatlicher Haftung für die LTH - Bank für Infrastruktur. Es wird sichergestellt, dass die Vorteile aus der staatlichen Haftung nicht auch dem Wettbewerbsgeschäft der Helaba zugute kommen.

Zu § 12 Abs. 2:

Durch die marktgerechte Vergütung interner Leistungen werden entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission Quersubventionierungen ausgeschlossen. Einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Helaba steht aufgrund der Einbindung der LTH - Bank für Infrastruktur nichts entgegen.

Zu § 13:

Es können Fachbeiräte etabliert werden, die der LTH - Bank für Infrastruktur beratend zur Seite stehen und zur Optimierung des Fördergeschäfts beitragen. Die Bestimmung der Mitglieder und damit auch des Vorsitzes obliegt dem Land Hessen; dies wird in der Satzung der Helaba entsprechend geregelt werden.

Zu § 14:

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

Zu § 15:

Es wird verbindlich vorgeschrieben, dass für die LTH - Bank für Infrastruktur ein eigener Jahresabschluss zu erstellen ist. Dadurch wird ebenfalls die beihilferechtliche Pflicht zur Trennung der Vermögenssphären der LTH - Bank für Infrastruktur und der wettbewerblich tätigen Teile der Helaba vorgegeben.

Zu § 16:

Etwaige Überschüsse der LTH - Bank für Infrastruktur sollen nicht ausgeschüttet werden. Hierdurch wird die grundsätzliche Ausrichtung des Förderinstituts an einer Kostendeckung und nicht an einer Gewinnerzielung verdeutlicht. Überschüsse können durch effizienten Geschäftsbetrieb im Rahmen der Orientierung an der Kostendeckung erzielt werden. Statt einer Ausschüttung werden 20 v.H. etwaiger Überschüsse in der LTH - Bank für Infrastruktur thesauriert. Diese sollen grundsätzlich zweckgebunden revolvingend als Darlehen für die Förderung nach Landesvorgaben und Beschlussfassung des LTH-Ausschusses entlastend zugunsten des Landes eingesetzt werden (Eigenmittelprogramme). Aus den im LTH - Bank für Infrastruktur thesaurierten Mitteln kann das Land aber auch Zuschussprogramme auflegen. Im Fall der Auseinandersetzung der LTH - Bank für Infrastruktur fallen die in diesem thesaurierten und verfügbaren Mittel dem Land Hessen zu.

Die übrigen 80 v.H. der Überschüsse werden in der Helaba als Eigenmittel nach Entrichtung der Steuern thesauriert. Die Helaba bindet sich durch eine geeignete Erklärung, diese Mittel ausschließlich für Eigenmittelprogramme in der Förderung nach den Vorgaben des Landes und Beschlussfassung des LTH-Ausschusses einzusetzen und über die LTH - Bank für Infrastruktur zu verwalten. Zuschussprogramme sind aus den in der Helaba thesaurierten Mitteln nicht möglich, weil anderenfalls die Eigenkapitalbasis verändert würde.

Das Land Hessen kann die erwirtschafteten Eigenmittel vollständig zu Förderzwecken verwenden.

Die LTH - Bank für Infrastruktur soll in die Liste der von der Körperschaftsteuer befreiten Institute nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und in die Liste der von der Gewerbesteuer befreiten Institute nach § 3 Nr. 2 GewStG aufgenommen werden.

Zu § 17 Abs. 1:

Die LTH - Bank für Infrastruktur unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsicht wird derzeit vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ausgeübt.

Zu § 17 Abs. 2:

Für den Abschluss von Verträgen zwischen dem Land Hessen und der LTH - Bank für Infrastruktur, durch die die LTH - Bank für Infrastruktur Aufgaben des Landes übernimmt, ist auf Seiten des Landes das jeweils betroffene Fachministerium zuständig. In einen Vertrag sollen nur jeweils diejenigen Ressorts eingebunden werden, für die sich Rechte und/oder Pflichten aus dem betreffenden Vertrag ableiten. Das Ministerium der Finanzen ist vor dem Vertragsabschluss zu beteiligen.

Zu § 18:

Für die LTH - Bank für Infrastruktur sollen sämtliche Kostenbefreiungen gelten, die auch dem Land Hessen zustehen.

Zu § 19 Abs. 1:

Eine Auflösung der LTH - Bank für Infrastruktur ist nur durch Gesetz möglich. Die Vorschrift hat klarstellende Funktion.

Zu § 19 Abs. 2:

Die in § 16 festgelegte Verwendung der Überschüsse führt im Auseinander-setzungsfall dazu, dass die in der LTH - Bank für Infrastruktur thesaurierten Überschüsse dem Land Hessen zufallen. Die in der Helaba thesaurierten Überschüsse fallen unter Fortführung der Zweckbindung der Helaba zu.

Zu § 19 Abs. 3:

Abs. 3 stellt fest, dass die vom Land Hessen in die Helaba eingebrachten stillen Einlagen von der Auflösung der LTH - Bank für Infrastruktur unberührt bleiben.

Zu § 20:

§ 20 trifft eine Regelung zu den Überschüssen der LTH aus den Jahren 2004 bis 2006. Diese Überschüsse werden vom Land durch Vorgabe gegenüber der Helaba als Zuschuss, Zinszuschuss oder Darlehen für fördernützliche Zwecke eingesetzt und unterliegen der Zweckbindung aus § 16. Unbenommen hiervon gilt für die Überschüsse der LTH - Bank für Infrastruktur § 16. Die Regelung hat zur Folge, dass die angesammelten Beträge die Grundlage für die ab 2007 bei der LTH zu thesaurierenden Beträge bilden.

Zu § 21:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der 1. Januar 2007 vorgesehen.

### **C. Stellungnahmen**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Refinanzierung der LTH - Bank für Infrastruktur so preiswert wie möglich zu gestalten. Positiv hervorgehoben wird dabei auch, dass die im "LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetz vorgesehenen Regelungen denjenigen angenähert sind, die sich bereits beim IBH-Gesetz in der Praxis im Wesentlichen bewährt hätten.

Die Investitionsbank Hessen (IBH) weist darauf hin, dass die in § 2 Abs. 1 des IBH-Gesetzes genannten Aufgabenfelder ihr als zentrales monetäres Wirtschaftsförderinstitut des Landes auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen sollten. Darüber hinaus regt sie unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Landesförderinstitute LTH - Bank für Infrastruktur und IBH an, auch in das IBH-Gesetz eine der Vorschrift des § 16 LTH-Gesetzentwurfs vergleichbare Regelung zur Gewinnthesaurierung - statt der derzeitigen Gewinnabführung - aufzunehmen.

Die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) hat die Gesetzgebungsvorhaben im Zusammenhang mit der Errichtung der LTH - Bank für Infrastruktur zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Landesbank tragen sie zur Stärkung einer ihrer drei Unternehmenssparten, des öffentlichen Förder- und Infrastrukturgeschäfts, bei und entsprechen damit ihrem strategischen Geschäftsmodell. Mit der Übernahme staatlicher Haftungsgarantien durch das Land für die zukünftige LTH - Bank für Infrastruktur werde dieser eine günstigere Refinanzierung als bisher ermöglicht. Die mit

diesen Refinanzierungsvorteilen generierbaren Eigenmittelprogramme würden zu einer langfristigen Konsolidierung des öffentlichen Förder- und Infrastrukturgeschäftes führen.

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) begrüßt ebenfalls die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Möglichkeiten der Brüsseler Verständigung II auch für die Landestreuhandstelle optimal zu nutzen und diese deshalb zu einer rechtlich unselbstständigen, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständigen Anstalt innerhalb der Landesbank Hessen-Thüringen auszubauen.

Stellungnahmen des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städtetags liegen nicht vor.

Wiesbaden, 25. September 2006

Der Hessische Ministerpräsident

**Koch**

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
**Weimar**